



**Leistungen für Impfgeschädigte
nach dem Infektionsschutzgesetz
bzw. dem Sozialgesetzbuch XIV**



Überblick

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist wie das Sozialgesetzbuch XIV ein Bundesgesetz, das eine Vielzahl von Regelungen u.a. zu infektionsrechtlichen Sachverhalten enthält und umfangreiche Ausführungen zu den Fällen vorsieht, in denen Betroffene durch eine öffentlich empfohlene Impfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.



Einordnung

Inhalt der Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ist die vorwiegend finanzielle Entschädigung von Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund eines im einzelnen geregelten Aufopferungstatbestandes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Beispielhaft gilt dies für ehemalige Wehrdienstleistende, die während des Grundwehrdienstes zu Schaden gekommen sind.

Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber mit dem SER ein rein steuerfinanziertes Versorgungsmodell geschaffen, das in § 5 SGB I als Entschädigungsanspruch gegen den Staat gestaltet ist.



Struktur

- **Gesetze des SER sind Bundesgesetze, die die Länder ausführen**
 - **Länder müssen sich nach dem Grundgesetz an die Vorgaben des Bundesrechts halten**
- **Länder sind Träger des SER, die obersten Landesbehörden führen i.d.R. die Fachaufsicht**
- **Örtliche Zuständigkeit in den Ländern ist sehr heterogen, teils bei staatlichen Behörden, wie Versorgungsämtern, teils bei kommunalen Aufgabenträgern.**
 - **In NW sind die Landschaftsverbände Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster zuständig**



Ablauf eines IfSG-Verfahrens bei den Landschaftsverbänden

- Schriftliche Antragstellungen bei den Landschaftsverbänden erforderlich, Antragsvordrucke auf deren Homepages verfügbar
 - zuvor kann Beratung durch Sachbearbeitung und Fallmanagement sinnvoll sein, z.B. bei unklaren Symptomen oder leichten Beschwerden
- beigefügt werden sollten Impfnachweise (Impfpass oder Zertifikat) und – wenn vorhanden – ärztliche Unterlagen, die bestehende Erkrankung beschreiben
- die Landschaftsverbände prüfen die rechtlichen Voraussetzungen und beauftragen in der Regel eine ärztliche Überprüfung, meist ein Gutachten
- auf der Basis der Erkenntnisse wird ein Bescheid erteilt, gegen den Widerspruch und später Klage beim Sozialgericht erhoben werden kann.
- Verfahrensdauer selten weniger als 12 Monate
 - **Achtung: Verfahren und Verfahrensdauer ist in anderen Bundesländern ggfls. abweichend**



Rechtliche Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem IfSG bzw. dem SGB XIV (Teil I)

Betroffene, die durch eine Schutzimpfung (oder eine andere vorbeugende Maßnahme), die öffentlich empfohlen, gesetzlich angeordnet oder vorgeschrieben wurde, einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, haben Anspruch auf Versorgung nach dem IfSG bzw. dem SGB XIV.

→ Voraussetzung hierfür ist ein nachgewiesener Zusammenhang zwischen der Impfung und einer gesundheitlichen Schädigung.

Der notwendige Nachweismaßstab ist in allen Gesetzen des SER identisch, gilt also z.B. für Gewaltopfer und Impfgeschädigte gleichermaßen.



Rechtliche Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem IfSG bzw. dem SGB XIV (Teil II)

Voraussetzungen zur Anerkennung nach dem IfSG bzw. dem SGB XIV sind:

- Erkrankung/Diagnose muss medizinisch gesichert sein
 - Zeitlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsstörung muss gegeben sein
 - Ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsstörung muss gegeben sein, im Wesentlichen durch
 - Ausschluss konkurrierender Ursachen
 - Beurteilung nach den aktuell herrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen
- d.h. konkret: Nachweis der geforderten Kausalkette



Rechtliche Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem IfSG bzw. dem SGB XIV (Teil III)

Was bedeutet Ursachenzusammenhang genau?

Es müssen individuell konkurrierende Faktoren ausgeschlossen werden können. Konkurrierende Faktoren sind z. B. Infektionen oder vor der Impfung bestehende Gesundheitsstörungen, auch eine COVID-19-Infektion. Wichtig ist, dass der Maßstab der Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges die aktuell anerkannte wissenschaftliche Meinung ist. Hierbei kommen die Sicherheitsberichte und Risikosignale des Paul-Ehrlich-Institutes, die Fachinformationen und die gesamte aktuelle internationale Studienlage zum Tragen. Einzelmeinungen von Ärzten oder von Wissenschaftlern genügen nicht.

Warum wird das Post-Vac-Syndrom nicht anerkannt?

Der Begriff „Post-Vac-Syndrom“ wird zwar teilweise in der Medizin gebraucht und zum Teil wie eine Diagnose verwendet, ist jedoch weder als Diagnose definiert (z.B. im Gegensatz zu Long/Post-Covid), noch im gültigen Klassifikationssystem klassifiziert (ICD-10). Eine Voraussetzung für eine Anerkennung ist aber eine gesicherte Diagnose.

→Unabhängig davon wird aber in jeden Einzelfall geprüft, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Erkrankung und der Impfung hergestellt werden kann.

Was ist die Kann-Versorgung?

Die sog. Kann-Versorgung kommt als Anspruchsgrundlage in Betracht, wenn in der medizinischen Wissenschaft (noch) Ungewissheit über die Ursache einer Erkrankung herrscht. Hierzu muss mindestens eine wissenschaftliche Lehrmeinung den Zusammenhang als wahrscheinlich einstufen; individuelle Meinungen einzelner Wissenschaftler oder Unsicherheiten in der Fallklärung rechtfertigen keine Kann-Versorgung.

→Es kommt bei der Kann-Versorgung darauf an, ob allgemeine Ungewissheit über die Leidensursache besteht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!